

§ 11 EAG-MPV Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biogas

EAG-MPV - EAG-Marktpremienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biogas sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 53 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 53 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete Anlagen 29,02 Cent/kWh;
2. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie) 22,60 Cent/kWh.

In Kraft seit 17.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at